

A m t s b l a t t

8	Ausgegeben zu Olsberg am 12. Juli 2024	Jahrgang 2024
---	--	---------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Schlussbekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Bahnhof Olsberg“ im Stadtteil Olsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB - Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB -
2	Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 263 „Zur Horst“ im Stadtteil Wiemeringhausen - Beschluss zur Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB -

Herausgeber und Verleger:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon: 02962 982-0, Fax: 02962 982-299, E-Mail: post@olsberg.de

Das Amtsblatt ist im Internet unter www.olsberg.de unter Menü / Politik & Verwaltung / Amtsblätter veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern, der Stadtbücherei Olsberg und den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg kostenfrei erhältlich.

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Bahnhof Olsberg“ im Stadtteil Olsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB -

1. Ausfertigung und Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Olsberg Bahnhof“ im Stadtteil Olsberg gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes öffentlich bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der unter Nr. 2 angeführte Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 04.07.2024 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 ff. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) von 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Bahnhof Olsberg“ im Stadtteil Olsberg, einschließlich der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

„Der Rat beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Bahnhof Olsberg“ im Stadtteil Olsberg als Satzung einschließlich die Begründung, die mit dem Änderungsentwurf des Bebauungsplanes öffentlich ausgelegt hat.“

Der Änderungsbereich (= Satzungsgebiet) ist aus der Anlage ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Olsberg Bahnhof“ im Stadtteil Olsberg gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der geänderte Bebauungsplan sowie die Begründung werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss (OG), Zi. 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Unterlagen können gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch über das Internetportal der Stadt Olsberg unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.olsberg.de/info-service/bauen-und-grundbesitz/geo-service>

3. Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW)

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I. S. 3634) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Leistung diese Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.

Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 05. Juli 2024

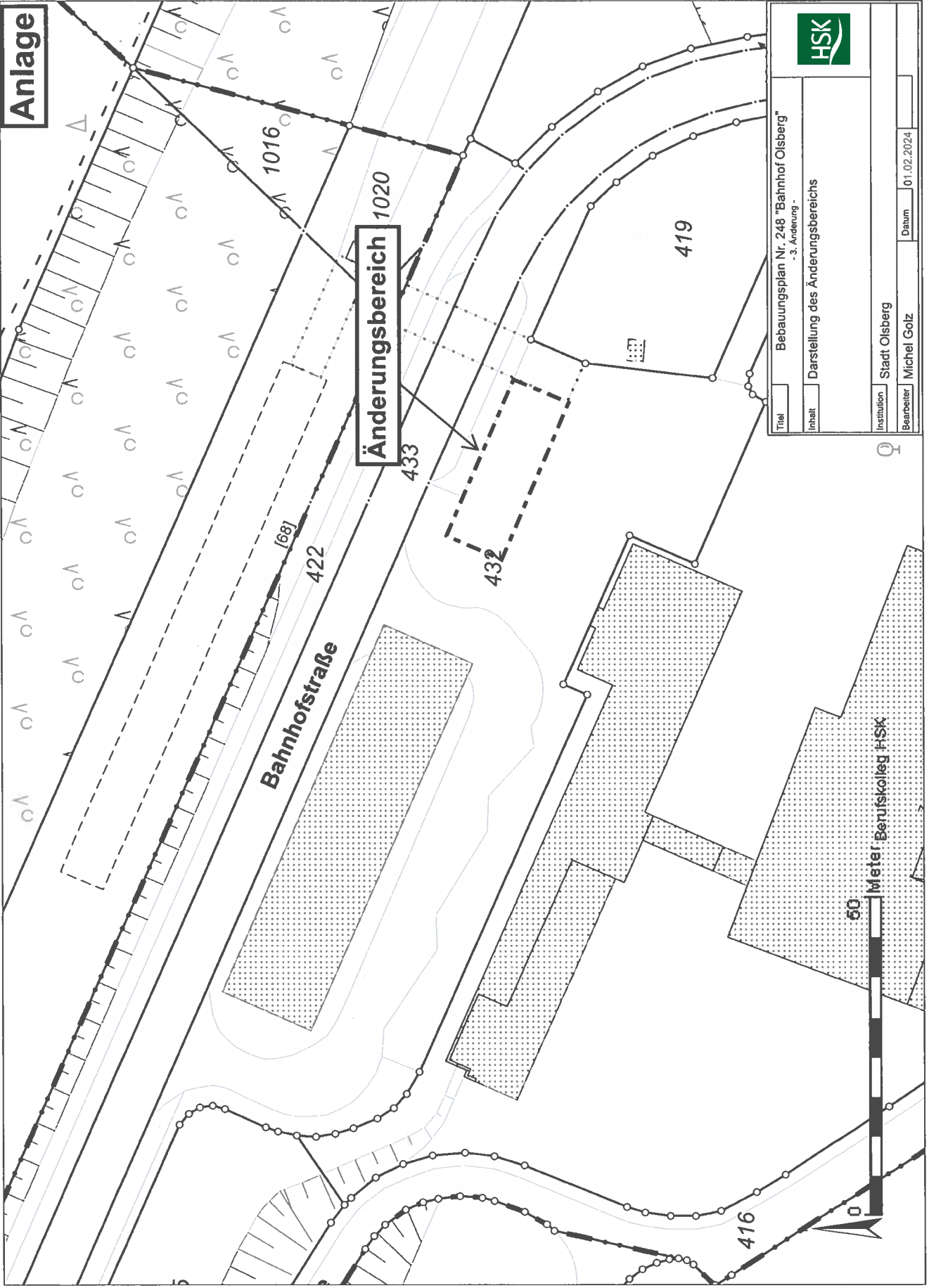
Der Bürgermeister



(Fischer)

E 464150 m
N 5690085 m

Anlage



Änderungsbereich

HSK	
Bebauungsplan Nr. 248 "Bahnhof Olsberg"	
- 3. Änderung -	
Darstellung des Änderungsbereichs	
Institution	Stadt Olsberg
Bearbeiter	Michel Golz
Datum	01.02.2024

N 5689942 m

E 463950 m



Kneipp-Heilbad
Stadt Olsberg

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 263 „Zur Horst“ im Stadtteil Wiemeringhausen

- Beschluss zur Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 263 „Zur Horst“ im Stadtteil Wiemeringhausen in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB i. V. mit § 2 Abs. 1 BauGB wie folgt zu ändern:

Im Geltungsbereich des in der Anlage gekennzeichneten Bebauungsplanes werden die Festsetzungen zur Stellung der Hauptgebäude (Hauptfirstrichtung) und zur Dachneigung aufgehoben.

Der Änderungsbereich ist in der Anlage zu dieser Bekanntmachung dargestellt.

Im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB abgesehen.

Dieser Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Olsberg, den *25* . Juli 2024

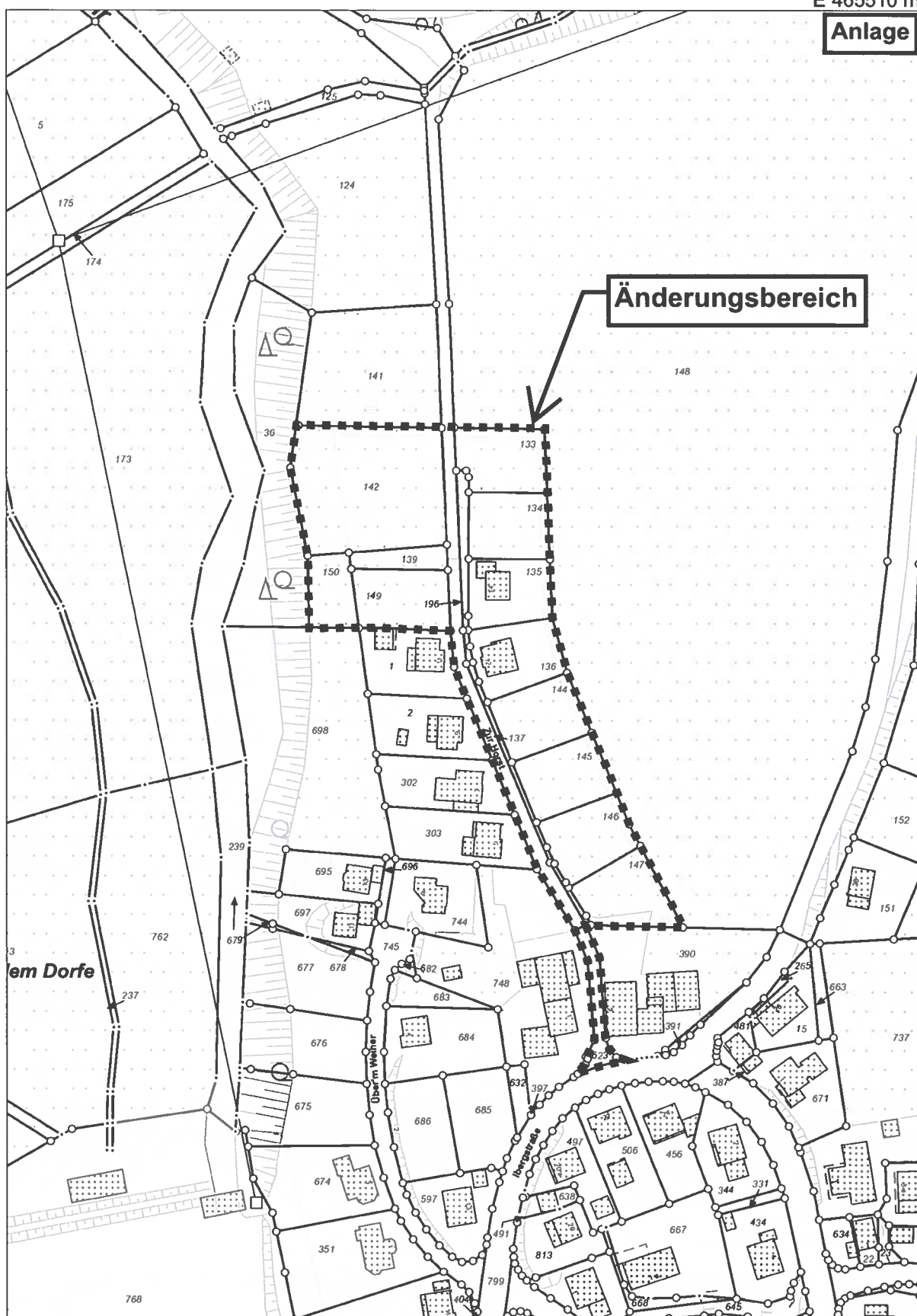
(Fischer)

E 465510 m

Anlage

N 5682866 m

Änderungsbereich



dem Dorfe

N 5682334 m

E 465183 m

Titel				Bebauungsplan Nr. 263 "Zur Horst"	
				- 2. Änderung -	
Inhalt				Darstellung des Änderungsbereichs	
Institution				Stadt Olsberg	
Bearbeiter				Michel Golz	
Datum				04.06.2024	
Maßstab				1 : 2.000	

